

Allgemeine Verkaufsbedingungen der hofi HF-Technik GmbH & Co.KG

Stand: Februar 2009

§ 1 Allgemeines

Nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung bestätigt der Käufer die Anerkennung unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind in allen Teilen unverbindlich und freibleibend. Bei Lieferung ab Lager, bleibt ein Zwischenverkauf vorbehalten.

§ 3 Preise

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Der Netto-Mindestbestellwert beträgt €50,--. Bei Aufträgen unterhalb €50,-- wird der Mindestbestellwerts berechnet. Jeder Auftrag wird getrennt behandelt.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk an die vom Besteller angegebene Adresse. Wird vom Besteller die Art des Versandes nicht ausdrücklich vorgeschrieben erfolgt der Versand nach unserem bestem Ermessen.

§ 5 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt.

Vereinbarungen über Lieferfristen gelten vorbehaltlich des ungestörten Fabrikationsablaufs, des rechtzeitigen Eingangs des Vormaterials und der ungehinderten Versandmöglichkeit. Ist die Nichteinhaltung der vereinbarten Frist auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Terrorakte, Bürgerkrieg, Energie- und Rohstoffmangel zurückzuführen, verlängert sich die Frist um die Dauer des Ereignisses.

Dauert ein solches Ereignis länger als 6 Monate, sind wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Der Besteller ist dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verzugsstrafen sind ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, zu leisten. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.

Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der vereinbarten Frist bei uns eingegangen ist.

Der Besteller ist nicht berechtigt mit Gegenansprüchen aufzurechnen, wenn diese nicht unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers verrechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz .

Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung, von allen noch vorliegenden Aufträgen des Bestellers zurückzutreten. Dies gilt auch für Aufträge, die bereits teilweise erfüllt sind.

§ 7 Gefahrenübergang

Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur bei schriftlicher und ausdrücklicher Weisung des Bestellers verpflichtet, der auch die Kosten dieser Versicherung trägt.

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, spätestens mit dem Verlassen unserer Firma, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insoweit ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den gesamten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgt die Bearbeitung, Verarbeitung oder Umbildung für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller tritt der Besteller solche Forderungen an uns ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit Ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Besteller. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Der Besteller hat zur Feststellung etwaiger Mängel die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und einen offensichtlichen Mangel innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei uns anzuzeigen. Versäumt der Besteller die vorgenannten Fristen, gilt die Ware als genehmigt mit der Folge, dass der Besteller seine Mängelrechte verliert.

Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl oder wird die Nacherfüllung durch uns verweigert, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die vom Besteller genannte Lieferadresse verbracht worden ist.

Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.

§ 10 Haftung

Wir haften uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangener Gewinn und Vermögensschäden wegen Ansprüche Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und uns unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 91522 Ansbach.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Der Erhalt und Anerkennung wird bestätigt:

.....
Datum, Stempel, rechtsgültige Unterschrift